

Die Senatorin für Bildung und Wissenschaft

Datum: 24.11.2010

Detlef von Lührte

Tel.: 4816

V o r l a g e Nr. L 139/17

für die Sitzung der Deputation für Bildung am 2. Dezember 2010

Verordnung über die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern in öffentliche allgemeinbildende Schulen und Festsetzung der Regionen nach § 6 Abs. 3 BremSchVwG

A. Problem

Im Aufnahmeverfahren zu weiterführenden allgemeinbildenden öffentlichen Schulen hat das Oberverwaltungsgericht in einem Eilverfahren entschieden, dass Schülerinnen und Schüler mit einem Härtefallantrag nicht präkludiert sind, wenn zwar der Antrag rechtzeitig gestellt aber nicht fristgerecht begründet oder glaubhaft gemacht wurde. Da im Aufnahmeverfahren über die Härtefallanträge aber vorab (vgl. § 6a Absatz 2 Bremisches Schulverwaltungsgesetz) zu entscheiden ist und nicht ausgeschöpfte Härtefallplätze anschließend an andere Bewerberinnen und Bewerber vergeben werden, müssten Betroffene mit verspätet begründeten oder glaubhaft gemachten Anträgen über Kapazität aufgenommen werden.

Es kam in Bremen im diesjährigen Durchgang zudem u.a. zu Verwerfungen, weil aufgrund der hohen Anzahl an Doppelanmeldungen (270 Schülerinnen und Schüler) nicht zeitnah feststand, ob die Erziehungsberechtigten den angebotenen Platz in einer öffentlichen Schule annehmen oder sich für eine Schule in freier Trägerschaft entscheiden wollten (vgl. Vorlage G 73/17 der städtischen Deputation für Bildung).

B. Lösung / Sachstand

Mit der als Anlage 1 vorliegenden Änderung der Verordnung über die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern in öffentliche allgemeinbildende Schulen vom 13. November 2009 (Brem.GBl. S. 520) wird einerseits nicht nur die Antragstellung sondern auch die Begründung und Glaubhaftmachung von Härtefällen innerhalb der Anmeldefrist gefordert.

Sie enthält außerdem die Regelung, dass die Schulen in freier Trägerschaft vor Beginn des Aufnahmeverfahrens für öffentliche Schulen die bei ihnen angenommenen Schülerinnen

und Schüler einschließlich einer Verzichtserklärung für öffentliche Schulen übersenden. Für wenige Zweifelsfälle wird eine verbindliche Rückfrage eingeführt.

Nach Ablauf der Erklärungsfrist entfällt eine mögliche Aufnahme an öffentlichen Schulen und der Platz wird nach Warteliste vergeben. So ist sichergestellt, dass zeitnah alle Schülerinnen und Schüler wissen, an welcher Schule sie aufgenommen sind.

C. Finanzielle / Personelle Auswirkungen / Gender-Relevanz

Die Änderung hat keine finanziellen Auswirkungen.

Die Vorlage weist keine besonderen, über die Vorgaben aus dem Schul- und Schulverwaltungsgesetz hinausgehenden Regelungen mit Gender-Relevanz auf.

D. Weiteres Verfahren

Die Änderungsverordnung wurde vorab mit der Landesarbeitsgemeinschaft der Schulen in Freier Trägerschaft einvernehmlich erörtert.

Die Vorlage durchläuft nach der Beschlussfassung der Deputation im ersten Durchgang das gesetzlich vorgesehene Beteiligungsverfahren. Da die geplante Änderung öffentlich vielfach - u.a. auch in der Deputation - angekündigt wurde und die Änderung im Aufnahmeverfahren 2011/2012 wirksam werden muss, das bereits zu Jahresbeginn 2011 beginnen wird, muss die Beteiligungsfrist allerdings verkürzt werden. In die Beteiligung werden die Gesamtvertretungen der Eltern und der Schüler und die bestehenden Arbeitskreise der Schulleitungen der Schulstufen eingebunden. Parallel dazu wird die Ressortabstimmung stattfinden, zu der auch die Abstimmung mit dem Magistrat der Stadtgemeinde Bremerhaven gehört.

Die endgültige Beratung in der Deputation für Bildung ist für den Januar 2011 vorgesehen.

E. Beschluss

Die Deputation für Bildung nimmt die Verordnung über die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern in öffentliche allgemeinbildende Schulen gemäß Anlage 1 zur Kenntnis und stimmt dem weiteren Verfahren zu.

In Vertretung

Carl Othmer
Staatsrat

Änderung der Verordnung über die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern in öffentliche allgemeinbildende Schulen

Vom 2010

Aufgrund der §§ 6 Absatz 2 Satz 3, 6 Absatz 3 Satz 5, 6a Absatz 8 in Verbindung mit § 92 des Bremischen Schulverwaltungsgesetzes vom 28. Juni 2005 (Brem.GBl. S. 280), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Juni 2009 (Brem.GBl. S. 237, 246) geändert worden ist, wird verordnet:

Die Verordnung über die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern in öffentliche allgemeinbildende Schulen vom 13. November 2009 (Brem.GBl. S. 520) wird wie folgt geändert:

Artikel 1

1. In § 8 Abs. 1 wird der letzte Satz wie folgt gefasst:

„Nach Ablauf der Anmeldefrist gestellte oder nicht bis zum Ablauf der Anmeldefrist begründete und glaubhaft gemachte Härtefallanträge werden nicht mehr berücksichtigt.“

2. Nach § 13 wird folgender neuer § 13a eingefügt:

„§ 13a

Annahmefrist bei gleichzeitiger Anmeldung in Schulen in freier Trägerschaft

(1) Ersatzschulen in freier Trägerschaft teilen die bei ihnen in die Sekundarstufe I neu aufgenommenen Schülerinnen und Schüler bis spätestens jeweils zum 15. Februar jeden Jahres gemäß § 56a Schulgesetz durch Übersendung der Anmeldung einschließlich einer Erklärung, dass die Erziehungsberechtigten auf Aufnahme in eine öffentliche Schule verzichten, mit.

(2) Abweichend von § 8 Absatz 3 Satz 1 erhalten die Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler, die eine Verzichtserklärung nach Absatz 1 nicht abgegeben haben und die nach Durchführung des Verfahrens nach diesem Abschnitt mit ihrem Erst-, Zweit- oder Drittwunsch gleichzeitig in einer öffentlichen Schule hätten aufgenommen werden können, eine Nachricht über den Ausgang des Verfahrens. Sie müssen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Nachricht erklären, dass sie den Platz an-

nehmen. Erklären sie dies nicht innerhalb der Frist, wird der Platz an Bewerberinnen und Bewerbern nach der Rangfolge der Warteliste gemäß § 4 vergeben.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.